

die Transsumierung des Avignonesischen Kanzleibuchs vornahm¹. Eine nähere Prüfung der Hs. bestätigt dies aufs beste. Der Text ist von dem Dietrichs ganz unabhängig, steht aber in um so engerem Zusammenhange mit dem des Codex Ottobonianus, ohne jedoch aus ihm abgeleitet zu sein. Dem widersprechen schon die Kanzleiregeln, die im Treverensis nicht in der ursprünglichen Fassung des Ottobonianus, sondern, wie in allen jüngeren Regulae-Hss., in der der Ueberarbeitung aus der Zeit Gregors XI. erscheinen, dann aber, bei aller nahen Verwandtschaft, auch Einzelheiten in der Ueberlieferung der Formeln. Das Ergebnis ist für uns doppelt wichtig. Wir kennen damit zwei Hss., die vor Dietrich von Nieheim und dabei unabhängig von einander aus dem Avignonesischen Kanzleibuch schöpften. Wir können dadurch diesen 'Quaternus Albus' jetzt viel sicherer fassen und vor allem Dietrichs Arbeitsweise nachprüfen, und zwar wesentlich nach den zwei Hauptfragen der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit seiner Ueberlieferung. Nicht übergehen will ich, dass wir auch über die Frage der Entstehungszeit dieser Formelsammlung jetzt viel sicherer zu urteilen vermögen. Was ich seiner Zeit nur als Vermutung aussprechen konnte, dass die Formelsammlung unter Innocenz VI. abgeschlossen worden sei², findet jetzt eine feste Stütze und erfreuliche Bestätigung. Das zeigt sich zunächst darin, dass in O (— so bezeichne ich fortan den Cod. Ottobonianus 778, mit T den Trierer Codex 987, mit B den Cod. Barberinianus, den ich meiner Ausgabe zu grunde legte —) die Zusätze und Nachträge aus der Zeit Urbans V. von anderer Hand herrühren. Ein erster solcher Zusatz findet sich zum Confessionale, dem Formular für Erteilung vollkommenen Ablasses in Todesgefahr, Form. n. 106, wo Urban V. an den Schluss des Textes in Ausfertigungen für Edle und Laien folgende Einschränkung einrücken liess³: 'Nostre etiam intentionis existit, quod nisi vestes, quas tu fili . . deinceps fieri facies et indutas desuper deferes,

1) Vgl. meine Kanzleiordnungen S. LXX. 2) Kanzleiordnungen S. LIII: 'Meiner Ansicht nach dürfte der Kern der neuen Formelsammlung Clemens VI. seine Entstehung verdanken. Eine bedeutende Rolle in der Weiterbildung und Vervollständigung des neuen Kanzleibuchs fällt dann jedenfalls Innocenz VI. zu. Die Formeln scheinen damals abgeschlossen worden zu sein, nur die Eintragung der Konstitutionen wurde unter den letzten Avignonesischen Päpsten Urban V. und Gregor VI. noch fortgesetzt'. 3) Bereits von Teige S. 417 mitgeteilt, aber so fehlerhaft, dass ich sie hier wiederhole.